

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen

Vom 15. März 2005 (Stand 1. August 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

§ 2 Berufsauftrag, Bereiche

¹ Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Unterrichten (Bereich A);
- b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B);
- c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);
- d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),
- e. Weiterbildung (Bereich E).

² Das Vollpensum (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen und -arten wird im Personaldekret vom 8. Juni 2000¹⁾ geregelt.

³ Die Bereiche A und B umfassen 85% der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich. *

⁴ Die Bereiche C, D und E umfassen 15% der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2% für die Weiterbildung zu reservieren.

⁵ Der Bereich C umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation.

⁶ ... *

⁷ Bei einem Unterrichtsausfall infolge Urlaub, Krankheit etc. von mehr als 1 Woche wird neben den Bereichen A und B, die Jahresarbeitszeit auch in den Bereichen C, D und E gekürzt. *

1) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

§ 3 Spezialfunktionen

¹ Spezialfunktionen sind von Lehrpersonen ausserhalb des Berufsauftrags übernommene Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs.

² An den Schulen können folgende Spezialfunktionen eingerichtet werden:

- a. Stundenplanordnerin / Stundenplanordner;
- b. Informatikbeauftragte / Informatikbeauftragter;
- c. Bibliotheks- / Mediotheksbetreuerin / Bibliotheks- / Mediotheksbetreuer;
- d. Materialverantwortliche / Materialverantwortlicher;
- e. Konventsleitung.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Spezialfunktionen definieren, sofern die Aufgaben folgende Kriterien erfüllen:

- a. Sie sind in erheblichem Mass für den Schulbetrieb notwendig;
- b. sie setzen eine Spezialkompetenz voraus;
- c. sie sind mengenmässig in einem Normalpensum gemäss § 2 Absatz 1 nicht unterzubringen;
- d. sie sind von einer Einzelperson effizienter zu bewältigen als von vielen Einzelnen.

⁴ Für Spezialfunktionen können die Schulleitungen Funktionsbeschreibungen aufgrund der kantonalen Vorgaben erlassen.

⁵ Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen gemäss den in § 2 Absatz 1 definierten Bereichen ein. *

§ 4 Jahresarbeitszeit (JAZ)

¹ Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der jährlichen Sollarbeitszeit gemäss § 2 der Verordnung vom 4. Januar 2000¹⁾ zur Arbeitszeit.

² Für das 1. Semester gilt die Sollarbeitszeit der Monate August bis Januar, für das 2. Semester diejenige der Monate Februar bis Juli.

³ Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen. Sollte die Beanspruchung den pro-rata-Anteil der Bereiche C, D und E übersteigen, so kann der Mehraufwand aus dem Schulpool vergütet werden. *

§ 5 Mehrlektionen

¹ Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die auf Anordnung der Schulleitung über die Pflichtlektionen eines Vollpensums hinaus geleistet werden.

² Mehrlektionen werden vergütet, wenn sie nicht kompensiert werden können.

1) GS 33.1033, SGS [153.11](#)

§ 6 * Ferien und unterrichtsfreie Zeit

¹ Die Lehrperson hat Anspruch auf Ferien gemäss Dekret vom 8. Juni 2000¹⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret).

² Die Ferien müssen während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) bezogen werden.

³ Die während der Schulwochen über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehende, geleistete Arbeit wird während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) kompensiert.

⁴ Der Ferienanspruch gemäss Personaldekret wird von der Jahresarbeitszeit für die Berechnung des Berufsauftrags abgezogen.

§ 7 Freie Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung

¹ In der Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung in den Bereichen «Vor- und Nachbereiten des Unterrichts», «Eltern- und Schülerberatung» sowie «Weiterbildung» gemäss § 2 sind die Lehrpersonen grundsätzlich frei.

§ 8 Kontaktzeiten

¹ Die Lehrperson ist verpflichtet, ausserhalb der Unterrichtszeiten angemessene, praktikable Kontaktzeiten für die Schülerinnen und Schüler und für die Erziehungsberechtigten einzurichten.

§ 9 Präsenzzeiten

¹ Die Schulleitung kann nach Anhörung des Konvents der Lehrpersonen feste wöchentliche Präsenzzeiten für die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben ausserhalb der Unterrichtszeiten festlegen.

² Die Schulleitung kann in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) in angemessener Art und Weise Präsenzzeiten für projektbezogene Schulentwicklung festlegen.

³ In begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Präsenzzeiten vereinbaren.

⁴ Präsenzzeiten an Sonn- und Feiertagen sowie den weiteren vom Regierungsrat

festgesetzten, bezahlten arbeitsfreien Tagen oder Halbtagen sind nicht zulässig. Präsenzzeiten an Samstagen (bei der 5-Tage-Woche) und abends nach 20 Uhr dürfen nur ausnahmsweise angeordnet werden. *

§ 10 Unterrichtsausfall

¹ Fällt wegen abwesenden Klassen Unterricht aus, so können die betroffenen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäss Stundenplan eingesetzt werden.

1) GS 33.1248, SGS [150.1](#)

² Bei kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen können parallel unterrichtende Lehrpersonen zur Betreuung von Klassen eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung. Spätestens nach 3 Schultagen ist eine Stellvertretung einzusetzen.

§ 11 * Arbeitszeiterfassung

¹ Die Erfassung für die Tätigkeiten gemäss § 2 Absatz 1 Buchstaben c, d und e erfolgt mittels einfacher Agendaführung.

² Für die Erfassung können vorgängig Jahrespauschalen vereinbart werden.

³ Eine Erhöhung oder Reduktion von vorgängig vereinbarten Jahrespauschalen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schulleitung möglich. Die Lehrperson führt in diesem Fall eine Agenda zur Arbeitszeiterfassung.

§ 12 Absenzen

¹ Bei geplanter Abwesenheit einer Lehrperson (wie z.B. Militär-, Zivildienst, Zivildienst, Hochzeiten) ist die Schulleitung rechtzeitig zu informieren. Die Schulleitung entscheidet über zu treffende Regelungen.

§ 12a * Übergangsbestimmung

¹ Auf der Basis der in § 2 Absatz 3 und 4 vorgesehenen prozentualen Aufteilung der Arbeitszeit auf die Bereiche des Berufsauftrages wird ab Schuljahr 2016/17 auf den Sekundarstufen I und II der C/D-Bereich um den A/B-Anteil einer Pflichtlektion verkleinert und der A/B-Bereich um denselben Anteil vergrössert. *

² Für die Ausübung der Kernfunktion als Klassenlehrperson gilt auf den Sekundarstufen I und II an Vollzeitschulen eine Arbeitszeitpauschale von 65 Stunden, an dualen Berufsfachschulen eine Arbeitszeitpauschale von 32,5 Stunden. Die Differenz zwischen dieser und dem für die Übernahme der Aufgabe als Klassenlehrperson angerechneten Lektionenanteil wird für Aufgaben in den Bereichen C, D und E verwendet. *

³ Die Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 2 gelten bis zur Inkraftsetzung der rechtlichen Grundlagen für den erneuerten Berufsauftrag der Lehrpersonen. *

⁴ Legt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusätzliche schulfreie Tage für 2 Wochen Weihnachtsferien fest, verwenden die Lehrpersonen die freiwerdende Arbeitszeit für weitere ihnen im Rahmen des Berufsauftrags übertragene Aufgaben, davon 2 Tage in der unterrichtsfreien Zeit für gemeinschaftliche Aufgaben der Schule. *

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.03.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0491
16.06.2009	01.08.2009	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 2 Abs. 7	eingefügt	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 3 Abs. 5	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 9 Abs. 4	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 9 Abs. 4	geändert	GS 36.1137
16.06.2009	01.08.2009	§ 11	totalrevidiert	GS 36.1137
18.06.2013	01.08.2013	§ 6	totalrevidiert	GS 38.196
18.06.2013	01.08.2013	§ 12a	eingefügt	GS 38.196
16.08.2016	01.08.2016	§ 12a Abs. 1	geändert	GS 2016.033
16.08.2016	01.08.2016	§ 12a Abs. 2	eingefügt	GS 2016.033
16.08.2016	01.08.2016	§ 12a Abs. 3	eingefügt	GS 2016.033
15.11.2016	01.08.2017	§ 12a Abs. 4	eingefügt	GS 2016.064
17.01.2017	01.08.2017	§ 2 Abs. 6	aufgehoben	GS 2017.008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.03.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 35.0491
§ 2 Abs. 3	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 2 Abs. 6	17.01.2017	01.08.2017	aufgehoben	GS 2017.008
§ 2 Abs. 7	16.06.2009	01.08.2009	eingefügt	GS 36.1137
§ 3 Abs. 5	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 4 Abs. 3	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 6	18.06.2013	01.08.2013	totalrevidiert	GS 38.196
§ 9 Abs. 4	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 9 Abs. 4	16.06.2009	01.08.2009	geändert	GS 36.1137
§ 11	16.06.2009	01.08.2009	totalrevidiert	GS 36.1137
§ 12a	18.06.2013	01.08.2013	eingefügt	GS 38.196
§ 12a Abs. 1	16.08.2016	01.08.2016	geändert	GS 2016.033
§ 12a Abs. 2	16.08.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.033
§ 12a Abs. 3	16.08.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.033
§ 12a Abs. 4	15.11.2016	01.08.2017	eingefügt	GS 2016.064